

Studienordnung

Für den Studiengang an Realschulen

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Realschulen zur RPO I vom 24.02.05 *

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1 ff) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 16.2.2005 folgende Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Realschulen beschlossen.

Die Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Bericht vom 25.2.2005 angezeigt.

Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen zur Änderung der Studienordnung (Erweiterungsfach „Gesundheitsförderung“) mit Erlass vom 10.02.2006, Az: 23-7822/149/4, erteilt.

Inhaltsübersicht

1. TEIL: ALLGEMEINES	4
§ 1 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 2 Fächerwahl.....	5
§ 3 Fächerverbünde	6
§ 4 Akademische Zwischenprüfung.....	7
§ 5 Akademische Teilprüfung	7
§ 6 Leistungsnachweise	8
2. TEIL: ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHER BEREICH.....	8
1. 1. Abschnitt: Erziehungswissenschaft	8
§ 7 Inhalte	8
§ 8 Leistungsnachweise und Prüfung	9
2. Abschnitt: Pädagogische Psychologie.....	9
§ 9 Inhalte	9
§ 10 Leistungsnachweise und Prüfung	9
3. Abschnitt: Grundlagenwahlfächer.....	9
1. Unterabschnitt: Philosophie.....	9
§ 11 Inhalte.....	9
§ 12 Leistungsnachweis	9
2. Unterabschnitt: Soziologie/Politikwissenschaft	10
§ 13 Inhalte	10
§ 14 Leistungsnachweise	10

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 24.01.2008, (Amtl. Bek. Nr. 2/2008), in Kraft getreten am 01.10.2007; diese gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2007 aufgenommen haben.
2. Änderungsordnung vom 02.06.2010, (Amtl. Bek. Nr. 12/2010), in Kraft getreten am 01.04.2010, diese gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum SoSe 2010 aufgenommen haben.

3. Unterabschnitt: Theologie (evangelische Theologie, katholische Theologie).....	10
§ 15 Inhalte	10
§ 16 Leistungsnachweis.....	10
3. TEIL: FACHWISSENSCHAFTEN UND FACHDIDAKTIKEN.....	10
1. Abschnitt: Biologie	10
§ 17 Inhalte	10
§ 18 Leistungsnachweise und Prüfung.....	11
2. Abschnitt: Chemie	11
§ 19 Inhalte	11
§ 20 Leistungsnachweise und Prüfung.....	11
3. Abschnitt: Deutsch.....	12
§ 21 Inhalte	12
§ 22 Leistungsnachweise und Prüfung.....	12
4. Abschnitt: Englisch	13
§ 23 Inhalte	13
§ 24 Leistungsnachweise und Prüfung.....	14
5. Abschnitt: Ethik	14
§ 25 Inhalte	14
§ 26 Leistungsnachweise und Prüfung.....	15
6. Abschnitt: Geographie	15
§ 27 Inhalte	15
§ 28 Leistungsnachweise und Prüfung.....	16
7. Abschnitt: Geschichte	17
§ 29 Inhalte	17
§ 30 Leistungsnachweise und Prüfung.....	17
8. Abschnitt: Haushalt/Textil.....	17
§ 31 Inhalte	17
§ 32 Leistungsnachweise und Prüfung.....	18
9. Abschnitt: Informatik.....	18
§ 33 Inhalte	18
§ 34 Leistungsnachweise und Prüfung.....	19
10. Abschnitt: Kunst.....	19
§ 35 Inhalte	19
§ 36 Leistungsnachweise und Prüfung.....	20
11. Abschnitt: Mathematik	20
§ 37 Inhalte	20
§ 38 Leistungsnachweise und Prüfung.....	20
12. Abschnitt: Musik.....	21
§ 39 Inhalte	21
§ 40 Leistungsnachweise und Prüfung.....	21
13. Abschnitt: Physik	22
§ 41 Inhalte	22
§ 42 Leistungsnachweise und Prüfung.....	22
14. Abschnitt: Politikwissenschaft	22
§ 43 Inhalte	22
§ 44 Leistungsnachweise und Prüfung.....	23
15. Abschnitt: Sport	23

§ 45 Inhalte	23
§ 46 Leistungsnachweise und Prüfung	24
16. Abschnitt: Technik.....	24
§ 47 Inhalte	24
§ 48 Leistungsnachweise und Prüfung	25
17. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, evangelisch.....	25
§ 49 Inhalte	25
§ 50 Leistungsnachweise und Prüfung	26
18. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, katholisch.....	26
§ 51 Inhalte	26
§ 52 Leistungsnachweise und Prüfung	27
19. Abschnitt: Wirtschaftslehre	27
§ 53 Inhalte	27
§ 54 Leistungsnachweise und Prüfung	28
4. TEIL: GRUNDLAGEN DER FÄCHERVERBÜNDE.....	28
1. Abschnitt: Verbund Ästhetische Erziehung.....	28
§ 55 Inhalte	28
§ 56 Prüfung	28
2. Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund	28
§ 57 Inhalte	28
§ 58 Prüfung	29
3. Abschnitt: Sozialwissenschaftlicher Verbund	29
§ 59 Inhalte	29
§ 60 Prüfung	29
4. Abschnitt: Verbund Sprache.....	29
§ 61 Inhalte	29
§ 62 Prüfung	29
5. TEIL: SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	30
§ 63 Ziele, Inhalte und Aufbau der Schulpraktischen Ausbildung	30
§ 64 Leistungsnachweise	31
6. TEIL: SPRECHERZIEHUNG	32
§ 65 Aufbau und Inhalte Sprecherziehung	32
7. TEIL: ERWEITERUNGSFÄCHER	32
1. Abschnitt: Erweiterungsprüfung in den Fächern nach § 2 Abs. (2)	32
§ 66 Prüfungsfächer und Leistungsnachweise	32
2. Abschnitt: Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RPO I	32
1. Unterabschnitt: Beratung	32
§ 67 Inhalte und Aufbau	33
§ 68 Leistungsnachweise und Prüfung	33
2. Unterabschnitt: Interkulturelle Erziehung	33
§ 69 Inhalt und Aufbau.....	33
§ 70 Leistungsnachweise und Prüfung	34
3. Unterabschnitt: Informatik / Datenverarbeitung.....	35
§ 71 Inhalt und Aufbau.....	35
§ 72 Leistungsnachweise und Prüfung	35
4. Unterabschnitt: Medienpädagogik.....	35

§ 73 Inhalte	35
§ 74 Leistungsnachweise und Prüfung.....	36
5. Unterabschnitt: Gesundheitsförderung	36
§ 75 Inhalte und Aufbau	36
§ 76 Leistungsnachweise und Prüfung.....	37
§ 77 Anwendungsbereich und Inkrafttreten	38

1. TEIL: ALLGEMEINES

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (RPO I) in der Fassung vom 24.08.2003 (GBL vom 30.09.03, S. 583 ff) Inhalt und Aufbau des Studiums.

Für weitere, nicht im Rahmen dieser Studienordnung formulierte Regelungen wird auf die RPO I und ihre Anlagen verwiesen.

§ 1 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in Fundamentum und Hauptstudium.

(2) Das Studium umfasst die folgenden Studienbereiche:

1. Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich

a) Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik

b) Pädagogische Psychologie

c) Grundlagenwahlfach (Philosophie, Soziologie/Politikwissenschaft, Theologie)

2. Studium im fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich (ein Unterrichtsfach und ein Fächerverbund)

3. Schulpraktische Studien

4. Sonstige Anforderungen

- Eine Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Abs. 7 RPO I mit Teilnahmebestätigung im Fach Deutsch ist verpflichtend.
- Verbindliche Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungsstandards für die Realschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen der jeweiligen Fächer und Fächerverbünde, die Vertrautheit mit Prinzipien, Zielen und Inhalten des Unterrichts sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten.
- Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. In ihm werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich einschließlich des Grundlagenwahlfaches und drei Fächer nach § 2 Abs. 1 studiert.

(4) Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich einschließlich des Grundlagenwahlfaches und die gewählten Fächer fortgeführt

(5) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sieben Semester. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PHG beträgt 140 Semesterwochenstunden.

Die Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Für das Studium gelten folgende Vorgaben der Semesterwochenstunden:

1.	Erziehungswissenschaftlicher Bereich:	
1.1	Erziehungswissenschaft	20 SWS
1.1.1	Anteil an 2.2.3 Grundlegendes Fächerverbunds	4 SWS
1.2	Pädagogische Psychologie	8 SWS
1.3	Grundlagenwahlfächer, von denen eines zu wählen ist: Philosophie, Soziologie/Politikwissenschaft, Theologie	6 SWS
2.	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken:	
2.1	Hauptfach	44 SWS
2.2	Fächerverbund	
2.2.1	Leitfach	24 SWS
2.2.2	Affines Fach	24 SWS
2.2.3	Grundlagen des Fächerverbundes	12 SWS
3.	Sprecherziehung	1 SWS

§ 2 Fächerwahl

(1) Der Studierende wählt ein Hauptfach und zwei Fächer aus einem Fächerverbund. Von diesen beiden Fächern wird im Hauptstudium ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert. Eines der drei gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

(2) Als Fächer können gewählt werden:

Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Ethik,
Geographie,
Geschichte,
Haushalt/Textil,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,

Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftslehre

(3) Hinsichtlich der Fächerwahl gelten folgende Einschränkungen:

- Informatik kann als Haupt- oder Leitfach im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund, als affines Fach in allen Fächerverbänden studiert werden.
- Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder katholische Theologie / Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

(4) Die Fächerwahl kann durch das zum Studienbeginn gültige Studienangebot eingeschränkt sein.

§ 3 Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde sind:

- 1) **Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund** (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre)
- 2) **Sozialwissenschaftlicher Verbund** (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre, Technik)
- 3) **Verbund Ästhetische Erziehung** (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
- 4) **Verbund Sprache** (Deutsch, Englisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

* (2) Als Leitfach und affines Fach können außerdem folgende Fächer kombiniert werden:

- a. Deutsch und Informatik
- b. Englisch und Informatik
- c. Wirtschaftslehre und Informatik
- d. Technik und Wirtschaftslehre

* Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2007 aufgenommen haben.

§ 4 Akademische Zwischenprüfung

- (1) In einem Teil der Studienbereiche ist eine akademische Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Akademische Zwischenprüfung im Studiengang Realschule.

§ 5 Akademische Teilprüfung

- (1) Die akademische Teilprüfung ist
- in Erziehungswissenschaft,
 - im Hauptfach,
 - im Leitfach und
 - im affinen Fach
- abzulegen.
- (2) In Erziehungswissenschaft und im Hauptfach besteht die akademische Teilprüfung jeweils aus zwei Modulprüfungen:
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 2 und
 - eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.
- In den Fächern Kunst, Musik, Haushalt/Textil, Sport und Technik enthält die Modulprüfung fachpraktische Anteile.
- (3) Im Leitfach besteht die akademische Teilprüfung aus drei Modulprüfungen:
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 2,
 - eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 3 und
 - eine Modulprüfung über die Grundlagen des gewählten Fächerverbands zu dem im jeweiligen Modul 2 ausgewiesenen themenorientierten Projekt.
- In den Fächern Kunst, Musik, Haushalt/Textil, Sport und Technik enthält die Modulprüfung fachpraktische Anteile.
- (4) Im affinen Fach besteht die akademische Teilprüfung aus drei Modulprüfungen:
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 2,
 - eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 3 und
 - eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 4.
- In den Fächern Kunst, Musik, Haushalt/Textil, Sport und Technik enthält die Modulprüfung fachpraktische Anteile.
- (5) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Akademische Teilprüfung im Studiengang Realschule.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Je ein Hauptseminarschein ist zu erwerben

- in Pädagogischer Psychologie
- im Grundlagenwahlfach und
- im Hauptfach.

(2) Darüber hinaus müssen zur Prüfung folgende Nachweise vorgelegt werden:

- ein Personalbogen mit Lichtbild,
- ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
- die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
- für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Schwerpunkte für die mündliche Prüfung,
- die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gem. RPO I § 10,
- gegebenenfalls die Zeugnisse über bereits abgelegte Lehramtsprüfungen.

2. TEIL: ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHER BEREICH

1. 1. Abschnitt: Erziehungswissenschaft

§ 7 Inhalte

		SWS
Modul 1	1.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft 1.2 Begleitübung zur Vorlesung 1.3 Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion - Einführung in die Schulpraxis (= Begleitveranstaltung zur Schulpraxis, RPO I Anlage 2 Nr. 1) Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6
Modul 2	2.1 Zentrale Fragestellungen der Allgemeinen Pädagogik (V) 2.2 Begleitübung zur Vorlesung 2.3 Seminar aus einem Bereich Theorie der Bildung oder Theorie der Schule	6
Modul 3	3.1. Zentrale Fragestellungen der Schulpädagogik (V) 3.2 Begleitübung zur Vorlesung 3.3 Seminar über vertiefte Aspekte der Erziehungswissenschaft	6
Modul 4	4.1 Pädagogische Professionalisierung 4.2 Seminar Schule und Beruf	6

Aus diesem Bereich werden 4 SWS unter Modul 2 der Grundlagen der Fächerverbünde ausgewiesen (Seminar Schule und Beruf, Didaktik fächerübergreifendes Lernen / Projektdidaktik)

§ 8 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Zwischenprüfung erstreckt sich über den gesamten Inhalt des Moduls 1. Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt 2 Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referat/Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio). Das Modul 4 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2. Abschnitt: Pädagogische Psychologie

§ 9 Inhalte

		SWS
Modul 1	Einführung in die Psychologie für Pädagogen Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	2
Modul 2	1. „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten (Seminar) 2. „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“ (Seminar) 3. „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ oder „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“ (Hauptseminar)	6

§ 10 Leistungsnachweise und Prüfung

Aus dem Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Projektbericht) zu erbringen.
Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

3. Abschnitt: Grundlagenwahlfächer

1. Unterabschnitt: Philosophie

§ 11 Inhalte

		SW S
Modul 1	Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	2
Modul 2	Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie	4

§ 12 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur) zu erbringen.

2. Unterabschnitt: Soziologie/Politikwissenschaft

§ 13 Inhalte

		SWS
Modul 1	Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	2
Modul 2	Vertiefung soziologischer oder politikwissenschaftlicher Fragestellungen, Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie sowie der Bildungspolitik	4

§ 14 Leistungsnachweise

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Portfolio und Bericht, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) zu erbringen.

3. Unterabschnitt: Theologie (evangelische Theologie, katholische Theologie)

§ 15 Inhalte

		SWS
Modul 1	Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	2
Modul 2	Vertiefte Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes	4

§ 16 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z.B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit) zu erbringen.

3. TEIL: FACHWISSENSCHAFTEN UND FACHDIDAKTIKEN

1. Abschnitt: Biologie

§ 17 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Biologische Grundlagen I Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Biologische Grundlagen II	6	6	6
Modul 3	Fachdidaktik des Biologieunterrichts und der Naturwissenschaften	6	6	6
Modul 4	Projektorientierter Biologieunterricht: Ökologie und Umweltbildung	6	6	6

Modul 5	Allgemeine und angewandte Biologie	6		
Modul 6	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten und Methoden der Biologie / Naturwissenschaften	6		
Modul 7	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung und Ergänzung	6		
Modul 8	Wahlbereich: Auswahl aus dem Angebot des Faches	2		

§ 18 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium oder Präsentation erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2. Abschnitt: Chemie

§ 19 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Experimente, Arbeitssicherheit, Entsorgung / Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Einführung in die Didaktik der Chemie/Naturwissenschaften und fachliche Vertiefungen	6	6	6
Modul 3	Seminar und Übungen I / Fachdidaktische Vertiefungen	6	6	6
Modul 4	Seminar und Übungen I / Fachdidaktische Vertiefungen	6	6	6
Modul 5	Seminar und Übungen II und fachdidaktische Vertiefungen / Realschulprofil	6		
Modul 6	Seminar und Übungen III und fachliche Vertiefungen	6		
Modul 7	Wahlbereich Chemie/Naturwissenschaften	6		
Modul 8	Auswahl aus dem Angebot des Faches	2		

§ 20 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z.B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung) zu erbringen. Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

3. Abschnitt: Deutsch

§ 21 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts Textsorten Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Fachdidaktisches Orientierungswissen Schreibprozesse im Deutschunterricht Literatur und Medien für Jugendliche	6	6	6
Modul 3	Sprachliche Normierung und Sprachbewusstheit Gesprächsanalyse und Gesprächsführung Umgang mit Texten	6	6	6
Modul 4	Kulturgeschichtliche Einordnung von Sprache und Literatur Handlungsorientierte Unterrichtsformen Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht	6	6	6
Modul 5	Literarisches Leben der Gegenwart Differenzierte Formen der Sprachaufmerksamkeit Funktionales Schreiben	6		
Modul 6	Methoden der Sprachuntersuchung Hauptseminar/Vorlesung zur Sprachwissenschaft Hauptseminar zu einem fachdidaktischen Forschungs- oder Unterrichtsprojekt	6		
Modul 7	Hauptseminar/Vorlesung zur Literaturwissenschaft Hauptseminar/Vorlesung zur Sprachdidaktik Hauptseminar/Vorlesung zur Literaturdidaktik	6		
Modul 8	Hauptseminar/Vorlesung nach Wahl Fachspezifische Übung zur Sprecherziehung	2		

§ 22 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Portfolio, Klausur, Hausarbeit oder Hausarbeit mit Präsentation erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Portfolio, Klausur, Hausarbeit, Hausarbeit mit Präsentation) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

4. Abschnitt: Englisch

§ 23 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	1.1 Didaktik: Introduction to the teaching of English (Einführung in die Didaktik des Englischunterrichts) (V + Ü) 1.2 Linguistik: Introduction to linguistics (Einführung in die englische Sprachwissenschaft) (V + Ü) 1.3 Sprachpraxis 1: Acquisition of English language and culture (Grammar, Landeskunde) (V + Ü) Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	2.1 Literaturwissenschaft und Landeskunde: Cultural studies (V + Ü) 2.2 Sprachpraxis 2: Advanced oral skills mit literarischer und/oder landeskundlicher Ausrichtung (Ü) 2.3 Sprachpraxis 3: Advanced writing skills mit literarischer und/oder landeskundlicher Ausrichtung (Ü)	6	6	6
Modul 3	3.1 Text- und medienwissenschaftliche Aspekte: (Discourse and media literacy) Study skills (S) 3.2 Didaktik: Theorie und Praxis des Realschulenglisch (S) 3.3 Cultural studies/Landeskunde (S)	6	6	6
Modul 4	4.1 Literaturdidaktik: Ausgewählte zeitgenössische englischsprachige Literatur und ihre Reflexion in schulischer Verwendung (HS) 4.2 Fachdidaktik: Classroom research und seine Verfahren (HS)	6	6	6
Modul 4	4.3 Schulpraxisbegleitseminar (Ü)			
Modul 5	5.1 Literaturwissenschaft 1: (Profil 1) Ausgewählte Beispiele narrativer englischsprachiger Texte (S/HS) 5.2 Literaturwissenschaft 2: Ausgewählte Beispiele dramatischer oder lyrischer englischsprachiger Texte (S/HS) 5.3 Sprachpraxis (Ü)	6		

Modul 6	6.1 Linguistik I: (Profil 2) Teilgebiete der systemorientierten Linguistik (Phonetik/Phonologie oder Morphologie oder Syntax oder Semantik oder Lexikologie oder Textlinguistik) (S/HS) 6.2 Linguistik II: Fragestellungen der Psycholinguistik oder Soziolinguistik oder Pragmatik oder Kontrastiven Linguistik oder Historischen Linguistik (S/HS) 6.3 Sprachpraxis (Ü)	6		
Modul 7	7.1 Möglichkeiten und Praxis des bilingualen Unterrichts (HS) 7.2 Zentrale Epochen und Autoren der englischsprachigen Literatur (HS) 7.3 Sprachpraxis (Ü)	6		
Modul 8	Neue Arbeitsfelder der Fachdidaktik und Fachwissen- schaft	2		

§ 24 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und –präsentation oder Präsentation und Diskussion eines Themas erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio, Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und –präsentation, Präsentation und Diskussion eines Themas) zu erbringen.

5. Abschnitt: Ethik

§ 25 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Grundkenntnisse der Philosophie und der Ethikdidaktik 1.1. Geschichte, bzw. Grundprobleme der Philosophie 1.2. Ethikdidaktik: Grundmodelle 1.3. Religionswissenschaftliche Grundkenntnisse Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Kenntnisse ethischer Positionen, Methodik der Ethikdidaktik und der ethischen Argumentation 2.1. Grundpositionen der Ethik 2.2. Ethikdidaktik: Methodik und Medien 2.3. Grundformen ethischer Argumentation	6	6	6

Modul 3	Angewandte Ethik und empirische Voraussetzungen der Moralentwicklung 3.1. Angewandte Ethik 3.2. Ethik und Anthropologie 3.3. Grundprobleme der Philosophie/Ethik (interdisziplinär)	6	6	6
Modul 4	Methodik, v.a. Medienkenntnis im Ethikunterricht und aktuelle Fragen der Ethik 4.1. Ethikdidaktik: Lehrplan 4.2. Probleme der Gegenwartsphilosophie/-ethik 4.3. Grundprobleme der Philosophie/Ethik (interdisziplinär)	6	6	6
Modul 5	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden I	6		
Modul 6	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden II	6		
Modul 7	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden III	6		
Modul 8	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden IV	2		

§ 26 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht, Referat oder Hausarbeit erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht Referat, Hausarbeit) zu erbringen.

Die Module 4,5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

6. Abschnitt: Geographie

§ 27 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	- Einführung in die Geographie und ihre Didaktik - Einführung in die Physische Geographie (mit 1 Exkursionstag) - Einführung in die Anthropogeographie (mit 1 Exkursionstag) Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	- Landeskunde Baden-Württemberg (mit 1 Exkursion) - Didaktik I - Geographische Arbeits- und Darstellungsmittel	6	6	6

Modul 3	- Anwendung geographischer Arbeitsmethoden im Nahraum mit mehrtägiger Arbeit vor Ort (Geländepraktikum) - Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung - Regionale Geographie eines Raumes zur Vorbereitung auf die Großexkursion (in der Regel ins Ausland)	6	6	6
Modul 4	- Projekt 2: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden im Fernraum mit mehrtägiger Arbeit vor Ort (Großexkursion) - Didaktik 2: Erarbeitung einer Unterrichtssequenz zu einem ausgewählten Thema - Nutzung und Interpretation geographischer Darstellungsmittel	6	6	6
Modul 5	- Geozonen der Erde (Klima, Vegetation, Ressourcen, Nutzungsmöglichkeiten) - Globale räumliche Strukturen in der Anthropogeographie (wirtschafts- und kulturräumliche Disparitäten und Strukturen) - Didaktik III: Ausgewählte Methoden und Medien und ihr Einsatz im Geographieunterricht	6		
Modul 6	- Themen zur Geographie Deutschlands (mit 2 Exkursionen) - Raumnutzungskonflikte - Didaktik IV: Ausgewählte theoriegestützte Konzepte und ihre Anwendung im Geographieunterricht	6		
Modul 7	- Ausgewählte Probleme der allgemeinen Geographie und/oder ihre Vernetzung	6		
Modul 8	- Ausgewählte Probleme der regionalen Geographie und/oder des Bilingualen Geographieunterrichts	2		

§ 28 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. schriftliche Reflexion und Präsentation) zu erbringen.

7. Abschnitt: Geschichte

§ 29 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Einführung in die Fachwissenschaft Geschichte; - Einführung in die Fachdidaktik Geschichte; - Lehrveranstaltung vor Ort Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	- Geschichte des 19. Jahrhunderts - Geschichte des 20. Jahrhunderts - Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht	6	6	6
Modul 3	- Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike - Außerschulische Lernorte - Projekt mit historischer Fragestellung	6	6	6
Modul 4	- Geschichte des 19./20. Jahrhunderts - Geschichte des Mittelalters bzw. der Frühen Neuzeit - Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten. Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern	6	6	6
Modul 5	- Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden	6		
Modul 6	- Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden	6		
Modul 7	- Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Ergänzung	6		
Modul 8	- Wahlbereich aus dem Angebot des Faches	2		

§ 30 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, Hausarbeit oder Referat erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Hausarbeit) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

8. Abschnitt: Haushalt/Textil

§ 31 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/ Textil an Realschulen Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6

Modul 2	Fachdidaktische und fachpraktische Studien I	6	6	6
Modul 3	Fachdidaktische und fachpraktische Studien II	6	6	6
Modul 4	Mode, Ernährung und Verbraucherbildung	6	6	6
Modul 5	Vertiefung fachübergreifender Themen im Fach Haushalt/ Textil	6		
Modul 6	Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Vertiefung Haushalt	6		
Modul 7	Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Vertiefung Textil	6		
Modul 8	Fachwissenschaftliche Erweiterung	2		

§ 32 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Fachpraxis, Präsentation (alternativ Portfolio) mit fachdidaktischem Kommentar, Klausur, Hausarbeit und/oder Referat erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Bericht, Kolloquium, Projektbericht und Projektpräsentation oder Erarbeitung fachinhaltlicher Grundlagen und fachdidaktischer Umsetzung einer Unterrichtssequenz) zu erbringen. Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

9. Abschnitt: Informatik

§ 33 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Standardanwendungen der Informatik Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Didaktik der digitalen Medien	6	6	6
Modul 3	Grundlagen der Schulinformatik	6	6	6
Modul 4	Vertiefungen zur Informatik und ihrer Didaktik	6	6	6
Modul 5	Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden	6		
Modul 6	Vertiefung fachwissenschaftlicher Methoden	6		
Modul 7	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Studien	6		
Modul 8	Wahlbereich	2		

§ 34 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Seminararbeit, Präsentation selbständiger Problemlösungen oder das Erstellen, Dokumentieren und Präsentieren von Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenen Thema erbracht.

10. Abschnitt: Kunst

§ 35 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Theoretische Seminare: - Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung - Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in der RS - Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaft und des künstlerischen Projekts in der Realschule Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Künstlerische Seminare: -Einführung ins künstl. Studium der zweidimensionalen Bereiche - Einführung ins künstl. Studium der neuen Medien mit Typografie - Einführung ins künstl. Studium der dreidimensionalen Bereiche	6	6	6
Modul 3	Medien- und Werkanalyse Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für Realschule Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien	6	6	6
Modul 4	Künstlerische Prozesse / Eigenes Projekt	6	6	6
Modul 5	Weiterführung fachdidaktischer Studien Weiterführung fachwissenschaftlicher Studien Weiterführung der künstlerischen Studien	6		
Modul 6	Vertiefung fachdidaktischer Studien Vertiefung fachwissenschaftlicher Studien Vertiefung der künstlerischen Studien	6		
Modul 7	Weitere Vertiefung fachdidaktischer Studien Weitere Vertiefung fachwissenschaftlicher Studien Weitere Vertiefung der künstlerischen Studien	6		
Modul 8	Weitere Vertiefung fachdidaktischer Studien Weitere Vertiefung fachwissenschaftlicher Studien Weitere Vertiefung der künstlerischen Studien	2		

§ 36 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z.B. durch Seminararbeit, Präsentation selbständiger Problemlösungen oder das Erstellen, Dokumentieren und Präsentieren von Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenen Thema erbracht.

Aus den Modulen 4 – 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation o. ä.) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

11. Abschnitt: Mathematik

§ 37 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Einführung in die Arithmetik (M 1.1) Einführung in die Mathematikdidaktik (M 1.2)	6	6	6
Modul 2	Einführung in die Geometrie (M 2.1) Didaktik der Geometrie (M 2.2)	6	6	6
Modul 3	Anwendungsbezogene Mathematik (M 3.1) Didaktik der anwendungsbezogenen Mathematik (M 3.2) Elementare Funktionen (M 3.3)	6	6	6
Modul 4	Einführung in die Algebra (M 4.1) Didaktik der Algebra und Arithmetik (M 4.2) Computer im Mathematikunterricht (M 4.3)	6	6	6
Modul 5	Algebraische Strukturen und Zahlbereiche (M 5.1) Logik und Beweisen (M 5.2) Vertiefende Veranstaltung zur Didaktik (M 5.3) Hauptseminar (M 5.4)	8		
Modul 6	Veranstaltungen zum Themenbereich "Zahlen und Funktionen"	4		
Modul 7	Veranstaltungen zum Themenbereich "Geometrie"	4		
Modul 8	Veranstaltungen zum Themenbereich "Mathematik und Computer"	4		

§ 38 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur oder mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Referat, Hausarbeit, Kolloquium) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

12. Abschnitt: Musik

§ 39 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	1.1 Einführung in die Musikwissenschaft 1.2 Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband 1.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	2.1 Musik und Medien 2.2 Praktische und theoretische Grundlagen des Musikunterrichts in der Realschule 2.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6	6	6
Modul 3	3.1 Musikalische Analyse und Formenlehre 3.2 Improvisation / Klassen- und Ensemblemusizieren 3.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6	6	6
Modul 4	4.1 Historische und systematische Aspekte der Musikdidaktik 4.2 Themen aus der Systematischen Musikwissenschaft 4.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6	6	6
Modul 5	5.1 Musik Kunstsparten übergreifend: Musik und Bewegung 5.2 Populäre Musik 5.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6		
Modul 6	6.1 Musik Kunstsparten übergreifend: Musik und Sprache 6.2 Populäre Musik 6.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6		
Modul 7	7.1 Musik Kunstsparten übergreifend: Musik und visuelle Kunst 7.2 Populäre Musik 7.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht	6		
Modul 8	Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches	2		

§ 40 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.
Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

13. Abschnitt: Physik

§ 41 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Naturphänomene in der Schule Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Be-reich I (Schwerpunkt Mechanik)	6	6	6
Modul 3	Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Be-reich II (Schwerpunkt Elektrizitätslehre)	6	6	6
Modul 4	Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden I der Physik	6	6	6
Modul 5	Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden II der Physik/Naturwissenschaften	6		
Modul 6	Fachdidaktische Vertiefung und fachwissenschaftliche Er-gänzung I	6		
Modul 7	Fachdidaktische Vertiefung und fachwissenschaftliche Er-gänzung II	6		
Modul 8	Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches	2		

§ 42 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, Kolloquium oder Arbeitsbericht (Portfolio, Versuchsprotokolle), aus dem die durchgeführten Versuche und erlernten Inhalte sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse hervorgehen, erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen. Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

14. Abschnitt: Politikwissenschaft

§ 43 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	- Einführung in die Politikwissenschaft - Einführung in die Politikdidaktik - Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland - Politische Theorie - Politische Kultur	6	6	6

Modul 3	- Verfassungslehre/Regierungslehre - Planung und Analyse des Politikunterrichts - Europapolitik/Internationale Beziehungen	6	6	6
Modul 4	- Medien und Methoden - Konzeptionelle Ansätze der Politikdidaktik - Sozialer Wandel und politische Steuerung	6	6	6
Modul 5	Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte und Methoden	6		
Modul 6	Fachdidaktische Vertiefung und fachwissenschaftliche Ergänzung I	6		
Modul 7	Fachdidaktische Vertiefung und fachwissenschaftliche Ergänzung II	6		
Modul 8	Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches	2		

§ 44 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gem. § 16 RPO I erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.
Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

15. Abschnitt: Sport

§ 45 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Einführung in die sportwissenschaftlichen Grundlagen Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Theorie und Praxis von Lern- und Erfahrungsfeldern im Sport und Sportunterricht	6	6	6
Modul 3	Inhalte des Sportunterrichts in Theorie und Praxis	6	6	6
Modul 4	Theorie und Praxis des Sportunterrichts	6	6	6
Modul 5	Vertiefendes Theorie- und Praxisangebot	6		
Modul 6	Vertiefendes Praxisangebot Sommer-/ Wintersportkurs	6		
Modul 7	Aktuelle sportliche und künstlerische Bewegungsfelder Erweiterndes Praxisangebot	6		
Modul 8	Vertiefendes Theorieangebot	2		

§ 46 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. im Bereich „Sport und Gesellschaft“) zu erbringen. Im Hauptfach, Leitfach und im affinen Fach ist ein Nachweis über eine Qualifikation im Rettungsschwimmen zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

16. Abschnitt: Technik

§ 47 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	- Einführung in die Grundsachverhalte der Technik - Einführung in die Technikdidaktik - Maschinenpraxis/Sicherheitserziehung Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	- Elementare Grundlagen exemplarischer, technikwissenschaftlicher Fachinhalte - Elementare Grundlagen der Technikdidaktik (Planen und Bewerten von Technikunterricht)	6	6	6
Modul 3	- Studien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Fragestellungen - Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen	6	6	6
Modul 4	- Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen (z.B. Produktionstechnik, Maschinen/Energietechnik, oder Informations-/Elektrotechnik) - Vertiefende Studien zur Technikdidaktik (z.B. Methoden und Unterrichtsverfahren im Technikunterricht)	6	6	6
Modul 5	- Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen (z.B. Produktionstechnik, Maschinen/Energietechnik, oder Informations/Elektrotechnik) - Vertiefende Studien zur Technikdidaktik (z.B. Medien im Technikunterricht)	6		
Modul 6	- Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen (z.B. Bautechnik, allgemeine Technologie) - wissenschaftliche Fragestellungen zur Technikdidaktik	6		
Modul 7	Projektorientierte Studien zu übergreifenden technickdidaktischen und technikwissenschaftlichen Fragestellungen	6		

Modul 8	Wahlbereich für Vertiefungsstudien nach Angebot des Faches	2		
---------	--	---	--	--

§ 48 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar oder praktischen Abschlusstests erbracht

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar, praktischer Abschlusstest) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

17. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, evangelisch

§ 49 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I: 1.1 Einführung in das Alte Testament 1.2 Einführung in die Theologie 1.3 Einführung in die Kirchengeschichte Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts	6	6	6
Modul 3	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.2 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik 3.3 Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte	6	6	6
Modul 4	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie	6	6	6

Modul 5	5.1 Theologische Aspekte der Kommunikation und Medien 5.2 Sozialethik (mit bes. Berücksichtigung von Wirtschaft, Recht, Biologie/Medizin, Beruf) 5.3 Ein Hauptthema der Kirchengeschichte oder Anthropologie	6		
Modul 6	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV	6		
Modul 7	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung V	6		
Modul 8	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung VI	2		

§ 50 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Kolloquium oder Klausur erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

18. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, katholisch

§ 51 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I: 1.1 Einführung in die Religionspädagogik 1.2 Einführung in das Alte Testament 1.3 Einführung in die Theologie (Grundkurs) Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts	6	6	6
Modul 3	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Einführung in die Kirchengeschichte 3.2 Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.3 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik	6	6	6
Modul 4	Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie	6	6	6

Modul 5	Realschulbezogene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 5.1 Ein Hauptthema der Kirchengeschichte 5.2 Ein Hauptthema der gegenwärtigen Anthropologie im theologischen Kontext 5.3 Ein Hauptthema der gegenwärtigen Sozialethik	6		
Modul 6	(Realschulbezogene) fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II	6		
Modul 7	(Realschulbezogene) fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung III	6		
Modul 8	(Realschulbezogene) fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV	2		

§ 52 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I erbracht.

Aus den Modulen 4 - 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

19. Abschnitt: Wirtschaftslehre

§ 53 Inhalte

		HF	LF	AF
Modul 1	Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns Modul 1 wird im Fundamentum studiert.	6	6	6
Modul 2	Grundlegende Strukturen in Wirtschaft und Arbeitswelt	6	6	6
Modul 3	Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge - Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht	6	6	6
Modul 4	Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge - Einsatz neuer Medien im Wirtschaftsunterricht	6	6	6
Modul 5	Ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themenstellungen	6		
Modul 6	Wirtschaftsdidaktik und Lernen im Sozialwissenschaftlichen Fächerverbund	6		
Modul 7	Ausgewählte fachwissenschaftliche Themenstellungen	6		
Modul 8	Ökonomische Theorie der Politik	2		

§ 54 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 RPO I z. B. durch Klausur oder Portfolio erbracht.

Aus den Modulen 4 -8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Portfolio) zu erbringen.

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

4. TEIL: GRUNDLAGEN DER FÄCHERVERBÜNDE

Die Grundlagen des gewählten Fächerverbundes werden im Hauptstudium studiert und zusammen mit dem Leitfach geprüft.

1. Abschnitt: Verbund Ästhetische Erziehung

§ 55 Inhalte

			LF	
Modul 1	Grundlagen des Verbundes Ästhetische Erziehung		6	
Modul 2	Themenorientierte Projekte - Projekt - Didaktik fächerübergreifendes Lernen / Projektdidaktik - Schule und Beruf		6	

§ 56 Prüfung

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 RPO I Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

2. Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund

§ 57 Inhalte

			LF	
Modul 1	Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes		6	
Modul 2	Vertiefte Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes - Projekt - Didaktik fächerübergreifendes Lernen / Projektdidaktik - Schule und Beruf		6	

§ 58 Prüfung

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 RPO I Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

3. Abschnitt: Sozialwissenschaftlicher Verbund

§ 59 Inhalte

			LF	
Modul 1	Grundlagen des Sozialwissenschaftlichen Verbundes		6	
Modul 2	Vertiefte Grundlagen des Sozialwissenschaftlichen Verbundes - Projekt - Didaktik fächerübergreifendes Lernen / Projektdidaktik - Schule und Beruf		6	

§ 60 Prüfung

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 RPO I Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

4. Abschnitt: Verbund Sprache

§ 61 Inhalte

			LF	
Modul 1	Grundlagen des Verbundes Sprache		6	
Modul 2	Vertiefte Grundlagen des Verbundes Sprache - Projekt - Didaktik fächerübergreifendes Lernen / Projektdidaktik - Schule und Beruf		6	

§ 62 Prüfung

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 RPO I Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

5. TEIL: SCHULPRAKTISCHE STUDIEN

§ 63 Ziele, Inhalte und Aufbau der Schulpraktischen Ausbildung

Grundstudium 1.-3. Sem.	Semester
Einführung in die Schulpraxis Schulpädagogisches Tagespraktikum für Anfänger Hochschulfernes Blockpraktikum	1. oder 2. 2. oder 3. zw. 2. u. 3. oder 3. u. 4.
Hauptstudium 4.-7. Sem.	Semester
Tagespraktikum im <u>Hauptfach</u>	3., 4., 5. oder 6.
Tagespraktikum im <u>Leitfach bzw. im affinen Fach</u>	3., 4., 5. oder 6.
Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt	zw. 4. u. 5.

Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Die Studierenden sollen mit Unterstützung von Ausbildungslehrern, Mentoren und Lehrenden der Pädagogischen Hochschule lernen, den notwendigen Rollenwechsel vom ehemaligen Schüler zum zukünftigen Lehrer anzubahnen, lehrergemäße und schülerorientierte Verhaltensweisen einzuüben sowie erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse auf die Unterrichtswirklichkeit zu beziehen. Das Lehrangebot der Hochschule unterstützt diese Ziele.

(1) Einführung in die Schulpraxis

Die Studierenden werden mit Grundlagen und Grundfragen der Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung sowie mit Problemen der Schulorganisation und Schulverwaltung bekannt gemacht.

(2) Schulpädagogisches Tagespraktikum für Anfänger

Während dieser vierstündigen Veranstaltung des zweiten oder dritten Studienseesters, die in Ausbildungsklassen stattfindet, sammeln die Studierenden erste Erfahrungen in der Unterrichtsgestaltung und führen unter Anleitung von Ausbildungslehrern/Ausbildungslehrerinnen und Betreuern/Betreuerinnen der Hochschule Unterrichtsversuche durch.

(3) Hochschulfernes Blockpraktikum

Dieses Praktikum wird von Lehrern/Lehrerinnen betreut, die von den zuständigen staatlichen Schulämtern als Mentoren/Mentorinnen bestellt werden. Die Studierenden erhalten einen breiten Einblick in die fortlaufende Schularbeit und sollen in dieser Zeit mindestens 15 Unterrichtsversuche durchführen. Die Unterrichtsversuche müssen in einem Bericht dokumentiert werden, der dem Mentor/der Mentorin vorzulegen ist. Das dreiwöchige Praktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten oder zwischen dem dritten und vierten Studienseester statt.

(4) Tagespraktika

Im Hauptfach und im Leitfach müssen jeweils vierstündige Tagespraktika absolviert werden. Die Praktika in Ausbildungsklassen sind wichtige Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung und zielen darauf ab, die gewonnenen Erkenntnisse in erzieherischen und unterrichtlichen Situationen anzuwenden. Die beiden Praktika finden in den Semestern 3, 4, 5 oder 6 statt.

Wird als affines Fach evangelische oder katholische Theologie gewählt, so kann das Tagespraktikum im affinen Fach statt im Leitfach absolviert werden.

(5) Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt

Dieses dreiwöchige Praktikum zwischen dem 4. und 5. Semester findet bei Ausbildungslehrerinnen/-lehrern oder Mentorinnen/Mentoren an Realschulen statt. Unterrichtsversuche sollen in verschiedenen Fächern erfolgen. Die erworbenen Kenntnisse aus den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft sollen in eigenen Unterrichtsversuchen sowie in fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben umgesetzt werden.

§ 64 Leistungsnachweise

(1) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuende aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch eine Ausbildungslehrerin/einen Ausbildungslehrer. Nicht erfolgreich absolvierte Praktika können einmal wiederholt werden.

(2) Beim hochschulfernen Blockpraktikum werden die erfolgreiche Teilnahme sowie die Dokumentation des gehaltenen Unterrichts (Bericht) durch das Gutachten der Mentorin/des Mentors bestätigt.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Tagespraktika in den studierten Fächern wird durch Gutachten einer/eines Lehrenden der Hochschule oder einer Ausbildungslehrerin/eines Ausbildungslehrers bestätigt.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt wird durch ein Gutachten eines Ausbildungslehrers/einer Ausbildungslehrerin oder einer Mentorin/eines Mentors bestätigt.

(5) Der Nachweis über die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung in zwei unterschiedlichen Unterrichtsfächern und im erziehungswissenschaftlichen Bereich ist erforderlich.

6. TEIL: SPRECHERZIEHUNG

§ 65 Aufbau und Inhalte Sprecherziehung

Alle Studierenden müssen an einer Veranstaltung der Sprecherziehung teilnehmen. Sie erhalten über den Besuch dieser Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung. Den Studierenden mit dem Hauptfach Deutsch wird empfohlen, zusätzlich eine fachspezifische Veranstaltung der Sprecherziehung zu besuchen (2 SWS).

Inhalte der Sprecherziehung:

- Grundlagen der mündlichen Kommunikation
- Ästhetische Kommunikation
- Rhetorische Kommunikation

7. TEIL: ERWEITERUNGSFÄCHER

1. Abschnitt: Erweiterungsprüfung in den Fächern nach § 2 Abs. (2)

§ 66 Prüfungsfächer und Leistungsnachweise

(1) Prüfungsfächer

In den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 2 RPO I kann eine Erweiterungsprüfung als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach abgelegt werden. Die Richtstundenzahl entspricht der Regelung für Haupt-, Leit- bzw. affines Fach. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Inhalte, Umfang und Aufbau ergeben sich jeweils aus den entsprechenden Abschnitten im 3. Teil dieser Studienordnung.

(2) Leistungsnachweise

Auf die Zwischenprüfung wird im Rahmen des Erweiterungsstudiums verzichtet. Die zu erbringenden Leistungsnachweise entsprechen den in den jeweiligen Abschnitten im 3. Teil dieser Studienordnung aufgeführten. In den im Erweiterungsstudium als Haupt- oder Leitfach studierten Fächern nach Abs. 1 ist ein Tagespraktikum nachzuweisen.

2. Abschnitt: Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RPO I

1. Unterabschnitt: Beratung

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester im Umfang von insgesamt 24 SWS.

§ 67 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Pädagogisch-psychologische Grundlagen der Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern
2. Häufige Schulschwierigkeiten in Grund- und Hauptschule, wie z. B. Teilleistungsschwächen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen
3. Persönlichkeits-, Begabungs- und Schulleistungsdiagnostik
4. Gesundheitsförderung und Stressprävention in der Schule

(2) Aufbau

1. Pädagogisch-psychologische Grundlagen der Prävention, Beratung und Intervention 8 SWS
2. Häufige Schulschwierigkeiten in Grund- und Hauptschule, wie z. B. Teilleistungsschwächen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen 8 SWS
3. Verfahren zur Störungs-, Persönlichkeits-, Begabungs-, psychologischen Gesundheits- und Schulleistungsdiagnostik sowie in Techniken der Beratung und Intervention 8 SWS

§ 68 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Seminar- und Hauptseminarschein aus den unter Abs. (1), Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Studienbereichen.

(2) Prüfung

Für die mündliche Prüfung über 30 Minuten sind 2 Schwerpunktthemen aus den unter Abs. (1), Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Studienbereichen zu benennen.

2. Unterabschnitt: Interkulturelle Erziehung

Richtstundenzahl: 24 SWS; Regelstudienzeit: 2 Semester

§ 69 Inhalt und Aufbau

(1) Inhalte

Grundlagen:

1. Sozialisation von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien in Deutschland
2. Konzeptionen zur interkulturellen Bildung und Erziehung
3. Konzeptionen und Praktiken des fächerübergreifenden, problemorientierten und handelnden Lernens zum Erwerb interkultureller Kompetenz

Spezialgebiete:

1. Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt unter Aspekten der Globalisierung
 - Globales Lernen und Bildung
 - Migration, Asyl, Recht
 - Weltreligionen und Ethik
 - Rassismus und antirassistische Erziehung

2. Globales und interkulturelles Lernen als Grundlage für interkulturelle Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext

- Interkulturelle Kommunikation: kulturspezifische Werte, Normen, Einstellungen und Handlungsweisen
- Elternarbeit und Schulpartnerschaften
- Interkultureller Dialog im philosophischen, religiösen, sprachlichen, naturwissenschaftlichen, technischen, hauswirtschaftlichen, textilen, musikalischen, künstlerischen bzw. sportlichen Bereich
- Analyse von didaktischen Unterrichtsmaterialien und Medien

3. Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprache

- Sprachstanddiagnose
- Interkulturelles Lernen im Deutschunterricht
- Fremdsprachenkompetenz in Englisch bzw. Französisch bzw. Spanisch bzw. einer anderen Sprache.*

Projekt:

Organisation und Durchführung eines Projekts zum Erwerb interkultureller Kompetenz

(2) Aufbau

1. Für die aufgeführten Studieninhalte gilt folgende Richtstundenzahl:

- | | |
|---|--------|
| 1) Grundlagen | 6 SWS |
| 2) Vertiefung in Spezialgebiete nach Wahl | |
| Es müssen zwei der Spezialgebiete nach Wahl mit jeweils sechs SWS | 12 SWS |
| und das entsprechende dritte Spezialgebiet mit | 2 SWS |
| studiert werden. | |

2. Die Studierenden müssen ein Projekt organisieren und durchführen. Es wird nach einem Bericht mit anerkannt. Es sollte zwischen dem ersten und zweiten Semester liegen. 4 SWS

*

§ 70 Leistungsnachweise und Prüfung

- ein Seminarschein aus dem Bereich Grundlagen,
- ein Seminarschein in einem vertieft studierten Spezialgebiet,
- ein Hauptseminarschein aus dem anderen vertieft studierten Spezialgebiet,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Projekt.
- mündliche Prüfung: 30 Minuten

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Grundlagenwissen sowie auf je einen Schwerpunkt aus den beiden gewählten Spezialgebieten.

* Leistungen aus vergleichbaren Einrichtungen können anerkannt werden.

3. Unterabschnitt: Informatik / Datenverarbeitung

§ 71 Inhalt und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme der Informatik
2. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme der Datenverarbeitung
3. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme des Multimediabereichs

(2) Aufbau

- | | |
|--|-------|
| 1. Handhabung, computergesteuerter Unterrichtsmedien | 2 SWS |
| 2. Grundlagen, Anwendungen und Probleme der Informatik | 6 SWS |
| 3. Grundlagen, Anwendungen und Probleme der Datenverarbeitung | 6 SWS |
| 4. Grundlagen, Anwendungen und Probleme des Multimediabereichs | 6 SWS |
| 5. Vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot | 4 SWS |

Aus dem Lehrangebot sind fachdidaktische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Veranstaltungen in einem Gesamtumfang von 24 SWS auszuwählen. Bei einer Schwerpunktsetzung müssen mindestens zwei der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung und Multimedia durch entsprechende Veranstaltungen abgedeckt sein.

§ 72 Leistungsnachweise und Prüfung

- Ein qualifizierter Leistungsnachweis mit fachpraktischer Ausrichtung
- Ein Seminarschein mit fachpraktischer Ausrichtung
- Ein Hauptseminarschein

Der Leistungsnachweis und der Seminarschein sind in zwei verschiedenen der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung oder Multimedia zu erwerben. Eine der beiden fachpraktischen Leistungen sollte eine projektbezogene Eigenproduktion sein.

- Mündliche Prüfung: 30 Minuten

Für die mündliche Prüfung sind drei Schwerpunktthemen aus mindestens zwei der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung oder Multimedia zu benennen. Eines dieser Schwerpunktthemen ist aus der Fachdidaktik zu wählen.

4. Unterabschnitt: Medienpädagogik

Die Studiendauer beträgt in der Regel zwei Semester. Der Umfang des Erweiterungsstudiums umfasst 24 Semesterwochenstunden.

§ 73 Inhalte

- | | |
|--|-------|
| M 1 Grundlagen der Medienproduktion und Mediengestaltung | 6 SWS |
| M 2 Lehren und Lernen mit Medien | 6 SWS |
| M 3 Ziele und Praxisformen schulischer Medienpädagogik | 6 SWS |
| M 4 Medien und Gesellschaft | 6 SWS |

§ 74 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird gemäß §16 RPO I durch Präsentation und Reflexion eines mediengestalterischen Projekts sowie einer schriftlichen Hausarbeit, einer Präsentation, oder eines Kolloquiums erbracht.

(2) Zusätzlich zur akademischen Teilprüfung findet eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt. Für die Prüfung sind drei Schwerpunktthemen aus den Modulen 2 bis 4 zu benennen.

(3) Die Endnote wird zu gleichen Teilen aus Teilprüfung und mündlicher Prüfung errechnet.

5. Unterabschnitt: Gesundheitsförderung

Für Studierende, die mindestens eines der Fächer Sport, Haushalt/Textil oder Biologie als Hauptfach oder Leitfach sowie das Grundlagenwahlfach Soziologie studieren, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem erweiterten Studienangebot in Gesundheitsförderung. Durch die Festlegung der Voraussetzungen mit dem Studium der o.g. Fächer wird eine fundierte Basis für das Erweiterungsfach Gesundheitsförderung mit seiner polyvalenten Ausrichtung gesichert. Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, Aufgaben der Prävention und Gesundheitserziehung nicht nur im schulischen Kontext (z.B. Gesundheitsförderung im Regelunterricht, Ganztagsbetreuung), sondern auch in anderen Tätigkeitsbereichen außerhalb der Schule (z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Leistungsträger im Gesundheitswesen, Sportvereine) wahrzunehmen. Es wird erwartet, dass die Wissenschaftliche Hausarbeit zum Thema Gesundheitsförderung verfasst wird.

Der Studiengang ist auch für Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenem Studium offen, soweit sie eines der o.g. Unterrichtsfächer erfolgreich studiert haben.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester im Umfang von insgesamt 24 SWS.

§ 75 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen der Gesundheitsförderung einschließlich medizinischer Aspekte
2. Prävention durch Sport und Bewegung
3. Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung
4. Psychologie des Gesundheitsverhaltens und der Sucht- und Stressprävention
5. Gesundheitssoziologie
6. Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomik
7. Methoden der Intervention; Prävention und Evaluation

(2) Aufbau

1. Grundlagen der Gesundheitsförderung	2 SWS
2. Medizinische Aspekte (Schwerpunkt verhaltensabhängige Erkrankungen)	2 SWS
3. Prävention durch Sport und Bewegung	4 SWS
4. Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung	4 SWS
5. Psychologie des Gesundheitsverhaltens u. der Sucht- und Stressprävention	4 SWS
6. Sozialwissenschaftliche Aspekte von Gesundheit	4 SWS
7. Angewandte Statistik und Forschungspraxis (insbes. Intervention, Prävention, Evaluation)	4 SWS

4 SWS aus dem o.g. Umfang werden durch ein Projekt erbracht, das sich aus 7. und einem der Bereiche 3, 4, 5, oder 6 zusammensetzt. Es ist ein Projektbericht vorzulegen. Darüber hinaus ist ein vierwöchiges Praktikum zur Gesundheitsförderung (z.B. in Krankenversicherungen, Rehabilitationskliniken, bei Suchtbeauftragten) zu absolvieren und mit einem Bericht zu dokumentieren. Die den Studiengang tragenden Professorinnen und Professoren erkennen die Praktikumsplätze an.

§ 76 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) -- Seminarschein aus „Grundlagen der Gesundheitsförderung“ oder „Medizinische Aspekte“
-- Zwei Seminarscheine aus den Bereichen „Prävention durch Sport und Bewegung“ oder „Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung“ oder „Sozialwissenschaftlichen Aspekten von Gesundheit“ (pro Bereich kann nur ein Leistungsnachweis erworben werden)
-- Hauptseminarschein aus „Psychologie des Gesundheitsverhaltens und der Sucht- und Stressprävention“ oder „Gesundheitssoziologie, Freizeit-/Konsum-/Umweltsoziologie und Gewaltprävention“
- (2) erfolgreich abgeschlossenes Projekt
- (3) mündliche Prüfung: 30 Minuten
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Grundlagenwissen (1. & 2.) und Methoden (7.) sowie zwei Spezialgebiete aus 3. bis 6.

8. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 77 Anwendungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Verordnung des Kultusministeriums vom 24.08.03 (GBl. 2003 S. 583 ff.) abzulegen haben.

(2) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.2005 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 24.2.2005

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor